

STE. R. TRANSPORT Sp. z o.o.
ul. Franciszkanska 130
75-255 KOSZALIN
POLEN
VAT-ID: PL4990460500

Ansprechpartner: Service Center
(AK)

Datum: 14.01.2022

Nachweis gemäß § 7 a GüKG

Dient nur zur Information des BAG i.S.d. § 7 a GüKG sowie zum Vorweis an Kontrollorgane

Die unterzeichnende Lutz Assekuranz Versicherungsvermittlung Ges.m.b.H. bestätigt hiermit, dass nach Maßgabe der Bedingungen des Versicherungsvertrages und der folgenden Kennziffern eine Versicherung gemäß § 7 a des Güterkraftverkehrsgesetzes gegen alle Schäden besteht, für die der Unternehmer nach dem vierten Abschnitt des Handelsgesetzbuches in Verbindung mit dem Frachtvertrag haftet. Weiteres sind Abweichungen von der Regelhaftungssumme infolge Vereinbarungen gemäß § 449 deutsches HGB bis zu 40 SZR / kg versichert.

Polizzenummer: W11 0304 12

Beginn des Versicherungsschutzes: 05.07.2007

Firmenbezeichnung und Anschrift des Versicherungsnehmers / Versicherten: STE. R. TRANSPORT Sp. z o.o.
ul. Franciszkanska 130
75-255 KOSZALIN
POLEN
VAT-ID: PL4990460500

Versicherte Fahrzeuge: gemäß beiliegendem Versicherungszertifikat mit gleichem Ausstellungsdatum

Aufgrund dieser Bestätigung übernimmt/übernehmen der/die Versicherer keinerlei Verpflichtung gegenüber Dritten. Diese Bestätigung verpflichtet insbesondere nicht über Veränderungen oder Beendigungen des Versicherungsschutzes zu informieren.

Die Rechte des Geschädigten aus der Pflicht-Haftpflichtversicherung des Unternehmers werden durch die §§ 113 ff des Versicherungsvertragsgesetzes bestimmt.

Diese Bestätigung erhält der Versicherungsnehmer mit der Bitte nachstehende, ab 29.07.2009 (BGBl. I S. 2258) geltende gesetzliche Bestimmungen des § 7 a des Deutschen Güterkraftverkehrs-Gesetzes (GüKG v. 22.6.1998 (BGBl. I S. 1485)) zu beachten:

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die die gesetzliche Haftung wegen Güter- und Verspätungsschäden nach dem Vierten Abschnitt des Vierten Buches des Handelsgesetzbuches während Beförderungen, bei denen der Be- und Entladeort im Inland liegt, versichert.
- (4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass während der Beförderung ein Nachweis über eine gültige Haftpflichtversicherung, die den Ansprüchen des Absatzes 1 entspricht, mitgeführt wird. Das Fahrpersonal muss diesen Versicherungsnachweis während der Beförderung mitführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

VERSICHERER:

WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG
Vienna Insurance Group

ppa. Ing. Mag. Netal MBA

i.A. Murlasits

VERSICHERUNGSMAKLER:

LUTZ ASSEKURANZ
Versicherungsvermittlung Ges.m.b.H.

Herbert Hasenhütl, GF

Karl Jungmann, GF

Schottenring 30, 1010 Wien

HG Wien / FN333376i

Zuständige Versicherungsaufsichtsbehörde:

Österreichische Finanzmarktaufsicht,

Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien